



## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Bildung, Sozial- und Gesellschaftspolitik, Organisation</b>	<b>2</b>
16. Wirtschaftsschutz: Aktuelles „Lagebild Wirtschaftsschutz NRW 2021/22“	2
17. Fachtagung “Moderne Arbeitswelt”: Große Resonanz bei Gemeinschaftsveranstaltung	2
18. Aktionstag Betriebliches Gesundheitsmanagement	3
<b>II. Arbeitsrecht</b>	<b>4</b>
28. (Un-)Pfändbarkeit einer Corona-Sonderzahlung BAG vom 25. August 2022 – 8 AZR 14/22	4
29. Behördlich angeordnete Quarantäne während des Urlaubs BAG vom 16. August 2022 – 9 AZR 76/22 (A)	4
30. Annahmeverzug nach Vorlage eines negativen Corona-Tests BAG vom 10. August 2022 – 5 AZR 154/22	5
31. Aushangpflichtige Gesetze 2022 aktualisiert erschienen	6
<b>III. Sozialversicherung und Steuern</b>	<b>8</b>
13. Genehmigung Gemeinsame Grundsätze: Systemprüfung	8
14. Hinweise zu Wahlen der Schwerbehindertenvertretungen 2022	8
<b>IV. Arbeits- und Gesundheitsschutz</b>	<b>9</b>
4. Empfehlung zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2	9



### I. Bildung, Sozial- und Gesellschaftspolitik, Organisation

#### 16. Wirtschaftsschutz: Aktuelles „Lagebild Wirtschaftsschutz NRW 2021/22“

NRW-Innenminister Reul hat aktuell das „[Lagebild Wirtschaftsschutz NRW 2021/22](#)“ vorgestellt, das die Fachhochschule des Mittelstands in Bielefeld im Auftrag des nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzes erstellt hat. Das Lagebild Wirtschaftsschutz NRW bietet einen aktuellen Gesamtüberblick über die Unternehmenssicherheit der kleineren und mittleren Unternehmen in Nordrhein-Westfalen. Es beschreibt das Schutzniveau in den Bereichen IT, Organisation, Personal und Gebäudeschutz.

Zentrale Ergebnisse des aktuellen Lageberichts sind:

- Mittelständische Unternehmen in NRW sind nur teilweise geschützt. Das Schutzniveau ist im Vergleich zu 2019 noch geringer.
- Cyberangriffsschutz ist im Fokus der Unternehmen. Der Schutzfaktor Mensch wird vernachlässigt. Ein geringer Unternehmensschutz ist vor allem in Gastronomie/Hotellerie, Handwerk und Handel erkennbar.
- Unternehmen fühlen sich selbst zu gut geschützt.
- Relevanz von ganzheitlichen Maßnahmen wird erst mit zunehmender Größe des Unternehmens gesehen.

In diesem Zusammenhang folgender Hinweis des Innenministeriums: Der Verfassungsschutz NRW ist ein kompetenter Partner für Wirtschaftsschutz und die Abwehr von Wirtschaftsspionage. Er bietet den Unternehmen in Nordrhein-Westfalen eine vertrauliche Zusammenarbeit an. Auf Wunsch berät der Verfassungsschutz auch vor Ort. Zusätzlich bietet er Vorträge an, die zu Angreifern und deren Strategien sensibilisieren und über Grundsätze zum Schutz der Wirtschaft vor Spionage, Sabotage oder Datendiebstahl informieren. Informationen finden Sie unter: <https://www.im.nrw/themen/verfassungsschutz/schutz-von-behoerden-und-unternehmen/wirtschaftsschutz>.

Zudem weisen wir gerne nochmals auf das Kompetenzzentrum für Cybersicherheit in der Wirtschaft „DIGITAL.SICHER.NRW“ hin. Aktuelle Informationen zu dem Kompetenzzentrum und seinen Angeboten für Betriebe finden Sie unter: [www.digital-sicher.nrw](http://www.digital-sicher.nrw).

[...]



## **II. Arbeitsrecht**

### **28. (Un-)Pfändbarkeit einer Corona-Sonderzahlung BAG vom 25. August 2022 – 8 AZR 14/22**

Der Beklagte betreibt eine Gaststätte. Er zahlte an seine Beschäftigte (im Folgenden Schuldnerin), die als Küchenhilfe eingestellt war, aber auch als Thekenkraft eingesetzt wurde, im September 2020 neben dem Monatslohn in Höhe von EUR 1.350,- brutto und Sonntagszuschlägen in Höhe von EUR 66,80 brutto eine Corona-Prämie in Höhe von EUR 400,-. Über das Vermögen der Schuldnerin war im Jahr 2015 das Insolvenzverfahren eröffnet und die Klägerin zur Insolvenzverwalterin bestellt worden. Für den Monat September 2020 errechnete die Klägerin aus dem Monatslohn sowie der Corona-Prämie als pfändungsrelevanten Nettoverdienst einen Betrag in Höhe von EUR 1.440,47 und forderte den Beklagten erfolglos zur Zahlung eines aus ihrer Sicht pfändbaren Betrags in Höhe von EUR 182,99 netto auf.

Mit ihrer Klage vertritt die Klägerin weiterhin die Auffassung, dass die vom Beklagten an die Schuldnerin gezahlte Corona-Prämie pfändbar sei. Anders als im Pflegebereich, wo der Gesetzgeber in § 150a Abs. 8 Satz 4 Sozialgesetzbuch XI ausdrücklich die Unpfändbarkeit der Corona-Prämie bestimmt habe, bestehe für eine Sonderzahlung wie hier keine Regelung über eine Unpfändbarkeit. Der Gesetzgeber habe insoweit lediglich bestimmt, dass die Zahlung bis zu einer Höhe von 1.500,00 Euro steuer- und abgabenfrei sei. Die vom Beklagten gezahlte Corona-Prämie sei auch keine nach § 850a Nr. 3 Zivilprozessordnung (ZPO) unpfändbare Erschwerniszulage. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

Die Revision der Klägerin hatte vor dem Bundesarbeitsgericht keinen Erfolg. Die Klägerin hat - wie das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen hat - keinen Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung des von ihr geforderten Betrags. Die Corona-Prämie gehört nach § 850a Nr. 3 ZPO nicht zum pfändbaren Einkommen der Schuldnerin. Der Beklagte wollte mit der Leistung eine bei der Arbeitsleistung der Schuldnerin tatsächlich gegebene Erschwernis kompensieren. Die vom Beklagten gezahlte Corona-Prämie überstieg auch nicht den Rahmen des Üblichen im Sinne von § 850a Nr. 3 ZPO.

Quelle: Pressemitteilung des BAG vom 25. August 2022

**[...]**



### **III. Sozialversicherung und Steuern**

#### **13. Genehmigung Gemeinsame Grundsätze: Systemprüfung**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat nunmehr die Grundsätze für die Systemprüfung nach § 22 Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) in der ab 1. Juli 2022 und 1. Januar 2023 geltenden Fassung genehmigt

Soweit zum 1. Januar 2023 Softwareprodukte die Anmeldung des Arbeitgeberkontos noch nicht umgesetzt haben (bisher ca. 40 % der Produkte am Markt), soll diesen bis zum 30. Juni 2023 Aufschub für die Nachbesserung gegeben werden.

Insofern folgt das BMAS den Bedenken der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V. in Bezug auf die Programmierung der Meldung Arbeitgeberkonto, die darin begründet waren, dass die Aktivitäten des Gesetzgebers wie die Energiepreispause oder die anstehenden Änderungen zu den Mini- und Midijobs im Jahr 2022 zu unvorhersehbaren und umfassenden Anpassungen der Entgeltabrechnungsprogramme und damit zu einer großen Belastung der Softwarehersteller geführt haben.

Als **Anlage 2** übersenden wir Ihnen das Genehmigungsschreiben des BMAS vom 16. August 2022.

*[...]*

### **IV. Arbeits- und Gesundheitsschutz**

#### **4. Empfehlung zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2**

Über den Link [www.ausschuss-fuer-mutterschutz.de](http://www.ausschuss-fuer-mutterschutz.de) gelangen Sie zu der aktuellen Ausarbeitung „Empfehlung zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2“, die der Ausschuss für Mutterschutz anlässlich der anhaltenden Pandemie erstellt hat.